

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Die Politik des Aristoteles**

**Aristoteles**

**Breslau, 1802**

Drittes Buch.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-8248**

## D r i t t e s B u c h.

### K a p i t e l I.

1) Die Frage: Was in einer Nation, in einer Stadt, eigentlich der Staat heiße, kann zuweilen schwer werden. Wenn z. B. der Despot um seines Privatinteresses willen einen Krieg anfängt, ist da der Staat der Kriegführende?

2) Da der Staat ein Zusammengesetztes ausmacht, dessen einfacher Theil der Bürger ist; so muß zuerst untersucht werden, was ein Bürger ist.

3) Diese Untersuchung hat viel Schwierigkeiten: der Bürger in der Demokratie ist es nicht in der Oligarchie. — Nicht jeder Einwohner ist Bürger. — Nicht die gleiche Rechte und einen gemeinschaftlichen Richter haben, sind Mitbürger — Noch weniger die Insassen, die nicht einmal dieß haben — auch nicht die Kinder und

abgelebten Greise (im eigentlichen Verstande) —  
am wenigsten die Vertriebenen und Ehrlosge-  
machten.

4) Bürger im vorzüglichen Sinne ist: wer  
Theil an Gerichts- und Reglerungsämtern hat.

Eine beyläufige Bemerkung: daß, wenn meh-  
rere Dinge, die specie verschieden sind, unter  
einen allgemeinen Namen zusammengefaßt werden,  
es schwer oder fast unmöglich ist, die gemeinsamen  
Merkmale ausfindig zu machen. (Eine eigne  
Schwierigkeit ist die, daß Aristoteles die der Art  
nach verschiedenen Dinge gleich darauf so charak-  
terisirt, daß eins davon das zweyte, ein andres  
das erste u. sey: denn dieß ist offenbar nur ein  
Unterschied dem Grade, nicht der Art nach.)

Diese Bemerkung wird auf die Staatsver-  
fassungen angewandt: welche ebenfalls specie ver-  
schieden sind. (Ich gestehe, daß ich hier den  
Scharfsinn des Schriftstellers vermisse: er sollte  
vom specifischen Unterschiede der Verfassungen re-  
den, und spricht von dem Range derselben.)  
Mit dieser Verschiedenheit muß auch der Begriff  
des Bürgers abwechseln. Wo z. B. kein Volk,  
keine Volksversammlung ist, wo die Gerichte von  
Magistratspersonen gehalten werden, da kann jene  
Definition des Bürgers nicht passen. Da muß  
aber anstatt der Volksversammlung doch eine in  
allgemeinen Angelegenheiten rathschlagende Ver-

sammlung seyn, und es wird also in solchen Verfassungen derjenige ein Bürger seyn, der das Recht hat, in die Collegien der Richter, oder in das, welches die Stelle der Volksversammlung vertritt, gewählt zu werden. \*)

Die gemeine Erklärung ist falsch, daß ein Bürger derjenige sey, dessen Eltern das Bürgerrecht besessen. — Den Einfall des Gorgias verstehe ich nicht, oder er ist sehr schal. \*\*) Sollte er sagen wollen: es ist weiter keine Nachforschung nöthig, wer Bürger sey; der, welcher von einem Bürger abstamme oder von der gesammten Bürgerversammlung zum Bürger erklärt worden, der sey es? —

Jene Erklärung ist ungereimt, weil man nie daraus begreifen kann, wie die ersten Bürger entstanden sind. Auch paßt sie nicht auf die durch eine Staats-Revolution neu aufgenommene, (wie

---

\*) Mit dem Abschnitte S. 184 geht in einigen Ausgaben sonst das zweyte Kapitel an. Indessen hängt das Folgende so genau mit dem Vorigen zusammen, daß S. füglich ein Kapitel daraus machen konnte.

\*\*) Garbe hat anstatt des Mörsermachers, ein geläufigeres Handwerk den Schuhmacher gesetzt, vermuthlich, weil dieses im Deutschen zu mehreren solchen Sprichwörtern gebraucht wird.

z. B. in Athen Elisthenes (Sclaven und Fremde aufnahm).

Ob solche aufgenommene nicht wahre Bürger sind, wenn die Revolution, wodurch sie es wurden, unrechtmäßig war? Aristoteles erklärt sie dafür.

Ueberhaupt aber tritt hier die erste Frage wieder ein: was kommt eigentlich vom Staate her?\*) Aristoteles antwortet: das, was von der jedesmal bestehenden und anerkannten Regierung herkommt. Sonst müßten mit jeder Veränderung der Verfassung, alle vorherige Actus publici ungültig seyn, und so könnte oft ein Staat gar keine gültige Verhandlung machen, weil die meisten ihre Verfassungen durch Katastrophen und Factionen bekommen haben. Diese letzte Bemerkung streift eigentlich an das an, was wir Völkerrecht nennen.

Die Frage, welche im zweyten Kapitel aufgeworfen wird, scheint zu versprechen, daß Aristoteles selbst darüber ausführlicher handeln werde, aber er läßt das Ganze mit einem: das ist eine andre Frage, oder das gehört anders wohin, wieder fallen. Es giebt Verträge, die

\*) S. 186. Die andre Frage etc. Hier fängt in einigen Ausgaben und auch in Schloßers Uebersetzung das dritte Kapitel an.

der Staat, so bald sich seine Verfassung ändert, nicht halten kann und darf: es giebt andre, die er halten muß. Die Frage ist nun welche das sind? und diese Frage gehört hierher gar nicht.

---

Kapitel 4.

Aristoteles will von den verschiedenen Arten der Regierung handeln: nicht sowohl von den gewöhnlichen Unterschieden der Demokratie, Aristocratie u. s. f. als vielmehr von dem Hauptunterschiede einer Regierung über Freye oder Leibeigne: eine Untersuchung, woraus am Ende der Satz folgt, daß keine Verfassung gut ist, als die, welche die Bürger als freye Leute behandelt.

1) Der Charakter und der Name der Verfassungen kommt von dem regierenden Theile her.

2) Zwey Fragen machen diese Untersuchung aus: die eine: warum kommen die Menschen in eine bürgerliche Gesellschaft zusammen? Antwort, weil der Mensch von Natur ein geselliges Thier ist: weil ein Mensch dem andern durch seinen Beystand nützen kann: und weil die Menschen bey einander alle leichter ihren Unterhalt finden. Die

zweyte: wie vielerley Hauptarten der Regierung giebt es? Antwort: zweyerley, die Regierung über Leibeigne (*δεσποτεία*) und die über Freye (*ἀρχὴ οἰκονομικὴ*.) Jene sucht das Beste des Regierenden an sich und das Beste des Regierten beyher: diese hat umgekehrte Zwecke.

3) Anwendung hiervon auf die bürgerliche Regierung. In einem Staate, wo die Bürger als gleich angesehen werden, muß die Regierung von einem zum andern abwechseln, weil sie eigentlich nur Last, nur Dienst ist, den jeder nach der Reihe leisten muß. Wenn Veränderungen vorgehen, so entsteht es, daß jeder die Regierung als Vorthail sucht und zu behalten strebt. Das kommt aber nicht daher, weil der Vorthail des Regenten unmittelbarer Endzweck der Herrschaft ist, sondern weil er jetzt per accidens daraus entsteht.

4) Schluß über den Unterschied der vollkommenen und fehlerhaften Verfassungen. Jene haben solche Einrichtungen, wobey das gemeine Beste, diese im Gegentheil solche, wobey das Beste des regierenden Theils Endzweck der ganzen Regierung wird.

Kapitel 6.

Mr. will in diesem Kapitel zeigen, daß eigentlich die Tugend oder geistige Vollkommenheit der Grund oder Maasstab der Gleichheit oder Ungleichheit seyn müsse. Er suchte dies dadurch zu zeigen, daß er annimmt, die Tugend oder möglichste Vervollkommung des Menschen, sey der wahre Endzweck der bürgerlichen Vereinigung, daher der, welcher zu diesem Endzwecke am meisten beyträgt, auch den meisten Antheil an den Vortheilen der Gesellschaft haben müsse. Zum Beweise dieses Satzes geht er auf das Wesen und den Zweck einer Staatsverbindung zurück, und zeigt, daß alle andern Verbindungen, welche auf Vortheile anderer Art abzielen, noch nicht die wahre bürgerliche Gesellschaft constituiren. Zu solchen Vortheilen gehört die gemeinschaftliche Vertheidigung, der leichte Handelsverkehr nebst den dabey nöthigen Gerichtshöfen, die Gemeinschaft des Aufenthalts und ehliche Verbindungen.

Wenn dagegen das eigenthümliche Band der bürgerlichen Gesellschaft darin besteht, daß sich die Glieder zur Beförderung gegenseitiger großer Glückseligkeit im Ganzen verbinden, die Glück-



seligkeit des Menschen aber im tugendhaft Handeln besteht, diejenigen also, welche die meiste Tugend haben, zu dem Endzweck des Ganzen am meisten beitragen, so sollten sie auch die meisten Rechte haben, und alle Ungleichheit der Rechte müßte bloß auf der Ungleichheit der Menschen in Rücksicht der Tugend beruhen.

---

### Kapitel 7.

---

Der Hauptinhalt dieses Kapitels ist: Rechtfertigung der Einrichtung in vielen griechischen Staaten, nach welcher das Volk durch die Versammlung, den Rath und die Dikasterien an der Regierung Theil hatte, diejenigen Aemter aber, mit welchen eine executive Gewalt verbunden war, sich in den Händen der Vornehmern und Reichern befanden. Das Haupträsonnement beruht darauf, 1.) daß die Volksmenge über sehr viele Dinge richtiger entscheidet, als die Stimme der eigentlichen Kenner, weil jene das Resultat der Erfahrungen und Empfindungen vieler ist, welche in der Vereinigung die Einsichten Ein-

zelner noch so unterrichteter Personen übertreffen.  
2.) Daß die Wahl der Magistratspersonen und  
die Urtheilsprüche über die, welche zur Verant-  
wortung gezogen werden, wirklich von der Art  
sind, daß sie durch die allgemeinen Gefühle und  
die verbundenen Einsichten eines großen Hauses,  
auch gemeiner Menschen, gar wohl beurtheilt  
und angeordnet werden können. Es ist interes-  
sant, die Schwierigkeiten durchzugehen, die sich  
Aristoteles selbst macht, und die Art, wie er sie  
zu heben sucht.

1779

Der Zweck dieses Buchs ist die Darstellung der  
Gründe, welche die Wahl der Magistratspersonen  
bestimmen, und die Art, wie die Urtheilsprüche  
über die, welche zur Verantwortung gezogen  
werden, zu fällen sind. Es ist ein sehr  
interessantes Buch, das die Schwierigkeiten  
durchgeht, die sich Aristoteles selbst macht,  
und die Art, wie er sie zu heben sucht.

< -



**Viertes Buch.**

S. 298. Cretrien und Chalcis lagen beyde in Eubda. Von der Reiterrey des ersten zeugt Plutarch in seinem Buch von der Liebe, Volum. IX p. 47. Ed. Reisk. Die Magneter am Mäander sollen eine Colonie aus Thessalien gewesen seyn, wo bekantlich die besten Reiter waren.

S. 302. Aethiopien. Dieses erzählt Herodot im 20sten Abschnitt des 3ten Buchs. Doch fand dieses nur dann statt, wenn die königliche Familie ausgestorben war. Stob. Serm. 4. Eben. Schönheit. Dieses sagt Strabo von den in den Gebirgen wohnenden Mediern, im 6ten Buch, S. 798.

Eben. Apollonien in Illyrien. Nach Strabo, B. VII, S. 486, 60 Stadien vom Ionischen Meerbusen oder dem Adriatischen Mee-